

§ 5 ISAusbV 1997 — Ausbildungsberufsbild Industrie-Isolierer/Industrie-Isoliererin

Verordnung über die Berufsausbildung in der Isolier-Industrie

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Einrichten von Baustellen, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
7. Herstellen von Wärme-, Kälte- und Schalldämmungen,
8. Beurteilen und Herstellen von Dampfbremsen,
9. Anbringen von Unterkonstruktionen,
10. Aufmessen, Aufreißen, Abwickeln, Zurichten und Montieren von Formstücken,
11. Feststellen von Störungen an Maschinen und Geräten, Veranlassen von Reparaturen.

Zitiervorschlag: § 5 ISAusbV 1997

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ISAusbV%201997/5>